

Datum: 17.1.2025

Organisation: Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geothermie e.V.; Schiffgraben 47, 30175 Hannover

E-Mail-Adresse: info@bveg.de

Registernummer Lobbyregister: R001164



Rückmeldung zum Entwurf der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge vom 27.11.2024

Nummer der FRL	Änderungsvorschlag (Fettdruck)	Begründung
2.3 („Anderweitige Förderung“)	„Unter den Voraussetzungen von Satz 1 sind auch Fördermittel erfasst, die nicht unmittelbar für das nach dieser Förderrichtlinie geförderte Vorhaben gewährt worden sind, sich aber unmittelbar auf die Wirtschaftlichkeit des Projektes auswirken “.	Es ist unklar und zu konkretisieren, was der Zusatz 2.3. zur Definition der „anderweitigen Förderung“ meint; so ist die Definition sehr weit. Es sollten keine Elemente erfasst sein, von denen ein Referenzsystem in gleicher Weise profitieren würde (z.B. allgemeine Steuervorteile, F&E). Auch „anderweitige Förderung“ müsste direkt auf den „Business Case“ des Vorhabens einzahlen.
2.27 („Schwer vermeidbare Treibhausgasemissionen“)	Schwer vermeidbare Treibhausgasemissionen, die erst auf mittlere bis lange Sicht vermeidbar sind. Dies ist der Fall, wenn Alternativen noch nicht ausgereift sind oder ihr Einsatz zu unverhältnismäßig hohen Vermeidungskosten führen würde, insbesondere wenn die alternativen Vermeidungskosten die Wettbewerbsfähigkeit gefährden würden .	Der Begriff „notwendige Technik“ sollte durch den offeneren Begriff „Alternativen“ ersetzt werden. Der Begriff von „unverhältnismäßig hohen Vermeidungskosten“ ist zu unbestimmt. Hier sollte daran angeknüpft werden, ob ansonsten durch den Einsatz von Alternativen die Wettbewerbsfähigkeit von Anlagen/Industrien gefährdet würde.
4.2 c („Verlängerung Frist operativer Beginn“)	Streichung der Einfügung „... insbesondere aufgrund von höherer Gewalt... “	Grundsätzlich reicht die allgemeine und aktuell enthaltene Klausel, dass der Zuwendungsempfänger „aus von ihm nicht zu vertretenen Gründen“ nicht der mit Produktion beginnen kann. Die besondere Referenz auf „höhere Gewalt“ könnte hier den Maßstab für „unvertretbare Gründe“ hochsetzen – höhere Gewalt wäre von der allgemeinen Klausel ja „erst recht“ erfasst.
... 4.10 a („Energetische Nutzung Biomasse“)	„Die energetische Nutzung von Biomasse ist zulässig, soweit der Antragsteller nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung und/oder eine physische Nutzung von Wasserstoff oder nicht-biogenen Wasserstoffderivaten technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist... “.	Die „wirtschaftliche Nichtverfügbarkeit“ einer Direktelektrifizierung sollte die energetische Nutzung von Biomasse ebenfalls ermöglichen (und nicht nur die technische Unverfügbarkeit). Für Wasserstoff/Wasserstoffderivate ist das bereits in der aktuellen Fassung so vorgesehen.

Datum: 17.1.2025

Organisation: Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geothermie e.V.; Schiffgraben 47, 30175 Hannover

E-Mail-Adresse: info@bveg.de

Registernummer Lobbyregister: R001164



4.13 („Stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas“)	„Die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas in einem geförderten Vorhaben ist nur zulässig, soweit der Antragsteller nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung und/oder eine physische Nutzung von Wasserstoff oder nicht biogenen Wasserstoffderivaten technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist “.	Die „wirtschaftliche Nichtverfügbarkeit“ einer Direktelektrifizierung sollte die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas ebenfalls ermöglichen (und nicht nur die technische Unverfügbarkeit). Für Wasserstoff/Wasserstoffderivate ist das bereits in der aktuellen Fassung so vorgesehen.
4.13 S. 3 („Stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas“)	Streichen: „ Die Antragsteller müssen mit dem Antrag auf Förderung aufzeigen, wann und wie die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas während der Laufzeit des Klimaschutzvertrages reduziert wird. “	Oft liegt es nicht in der Hand des Antragstellers vorauszusehen, wann genau die Nutzung von Erdgas reduziert werden kann – dies kann etwa von der Verfügbarkeit von Wasserstoff plus entsprechender Infrastruktur abhängen. Wenn es ohnehin (4.16 b (i)) Anforderung ist, dass ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrages eine Emissionsminderung von 60 % gegenüber einem Referenzsystem erzielt werden muss (und 90 % in den letzten 12 Monaten, 4. 16 b (ii)), ist eine Vorgabe zum „Reduktionspfad bei Erdgas“ redundant und kann unnötige Kosten verursachen.
4.14 („Energetische Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe“)	Empfehlung: Streichung 4.14	Bei der weiteren Definition der Mindestanforderungen an Vorhaben (4.16 b (i) und (ii)) werden anspruchsvolle Treibhausgasminderungen gegenüber einem Referenzsystem vorgegeben (60 % schon innerhalb von drei Jahren). Insofern bedarf es keiner zusätzlichen Vorgaben mit Blick auf den zulässigen Energieträgereinsatz.
4.15 a (ii) (“CCS und CCU; Anlage mit überwiegend schwer vermeidbaren Treibhausgasemissionen“)	...oder (ii) die Anlage überwiegend schwer vermeidbare Treibhausgasemissionen aufweist, deren Minderung durch den Einsatz von Technologien, die Strom, Wasserstoff oder alternative Rohstoffe nutzen, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung absehbar nicht möglich ist, weil diese Technologien in einem absehbaren Zeitraum keine Marktreife erreichen werden, für die großskalige Anwendung am Markt nicht verfügbar sind und nicht wirtschaftlich eingesetzt werden können.	Marktreife und großskalige Anwendung am Markt implizieren noch keine Wirtschaftlichkeit.

Datum: 17.1.2025

Organisation: Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geothermie e.V.; Schiffgraben 47, 30175 Hannover

E-Mail-Adresse: info@bveg.de

Registernummer Lobbyregister: R001164



4.15 a (iii) im 2. Absatz ("CCS und CCU")	Streichen des Satzes: „ Die Voraussetzungen nach (a) müssen hinsichtlich der im Antrag auf Förderung des Antragstellers geplanten Treibhausgasemissionen der Anlagen für jedes Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrages, in denen CCS- oder CCU-Technologien eingesetzt werden, erfüllt sein “.	Die Anforderung muss gestrichen werden, da sie den Vertrauensschutz des Vorhabenträgers konterkariert. Selbst wenn im Rahmen der langen Laufzeiten von Klimaschutzverträgen (15 Jahre) zu einem bestimmten Zeitpunkt alternative Technologien marktreif werden und wirtschaftlich zur Verfügung stehen, darf dies nicht zum Ende der Förderung führen, da im Vertrauen auf die Förderung umfassende Aufwendungen getätigt und ein spezifischer Weg – auch mit Blick auf Investitionen – eingeschlagen wurde. Dieser ist im konkreten Fall vermutlich nur selten durch Alternativen ersetzbar, selbst wenn diese generell und im Allgemeinen wirtschaftlich verfügbar sein sollten. Die Sachlage unterscheidet sich insofern von einer Situation, in der gerade erst mit der Planung eines Vorhabens begonnen wird und dann Alternativen tatsächlich zur Verfügung stehen.
4.15 a (iii) im 2. Absatz ("CCS und CCU")	Streichen der Sätze: „ Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf weitere Vorgaben zu dieser Nummer machen oder die Förderung auf bestimmte Fallgruppen dieser Nummer beschränken. Zudem kann die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf Regelungen vorsehen, nach denen bestimmte Vorhaben, in denen die Treibhausgasemissionsminderung durch CCS- oder CCU-Technologien erzielt werden soll, nachrangig gefördert werden. “	Es ist unklar, warum hier der Behörde ein Ermessen zur Formulierung weiterer, zusätzlicher Vorgaben bzw. zur Beschränkung der Förderung auf bestimmte Fallgruppen gerade im CCS/CCU Bereich eingeräumt wird. Zudem wird dieses Ermessen in dieser Regelung nicht in einer berechenbaren Weise konkretisiert. Gefährdet ist so auch die Gleichbehandlung von Antragstellern: zum einen grundsätzlich im Zeitablauf, wenn unterschiedliche Vorgaben in zeitlich nachgelagerten Förderaufrufen gemacht werden. Zum anderen droht aber auch eine Ungleichbehandlung, wenn verschiedene Projektträger/ Verwaltungshelfer mit der Bewilligung beauftragt werden. Die zudem eingeräumte Möglichkeit der Etablierung von Regelungen, die eine nachrangige Förderung vorsehen, ist unverständlich: Warum sollte gerade für den CCS/CCU Bereich eine solche, zudem noch unbestimmte Benachteiligung im Vergleich zu Sachverhalten erfolgen, bei denen es nicht zum Einsatz von CCS/CCU kommt?

Datum: 17.1.2025

Organisation: Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geothermie e.V.; Schiffgraben 47, 30175 Hannover

E-Mail-Adresse: info@bveg.de

Registernummer Lobbyregister: R001164



4.16 b (i) und (ii) und (iii) (Mindestanforderungen an Vorhaben)	Es sollte kritisch und im Dialog mit den Vorhabenträgern ermittelt werden, ob die geforderte relative Treibhausgasminderung (60 % innerhalb von drei Jahren, 90 % im letzten Jahr) realistisch machbar ist. Kritisch ist auch, dass die Bewilligungsbehörde sogar noch höhere Schwellenwerte festlegen kann.	Insgesamt erscheinen diese Kriterien zu streng und bergen für den Antragssteller hohe Risiken, die vielfach auch noch außerhalb der Kontrolle des Zuwendungsempfängers liegen. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass bei Verfehlung der Ziele der Zuwendungsbescheid aufgehoben und mindestens Teile der Auszahlungssumme zurückfordert werden können bzw. Vertragsstrafen an die Zielverfehlung anknüpfen (12.1 b (iii); 12.2 (VIII)).
7.2 (e) und (f) („Dynamisierung Energieträgerkosten für grünen /CO2 armen Wasserstoff“)	Die Bestimmungen sollten gestrichen werden.	Es ist unklar, warum an dieser Stelle eine Diskriminierung von CO2-armem Wasserstoff gegenüber grünem Wasserstoff erfolgen soll (und grundsätzlich eine Privilegierung von grünem Wasserstoff durch Erhöhung des Preisniveaus um 5%). Insgesamt entstehen so zusätzliche „Förderkosten“. Die CO2-Reduktion pro eingesetztem Fördereuro kann höher ausfallen, wenn diese unterschiedlichen Behandlungen unterlassen werden.
12.1 (c) (ix) („Aufhebung des Zuwendungsbescheides“)	Streichen „die im Zuwendungsbescheid veranschlagten Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen“	Das gesamte „Instrument Klimaschutzverträge“ ist infrage gestellt, wenn eine Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides – sogar für die Vergangenheit – allein deshalb möglich ist, weil die Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen. Ein Klimaschutzvertrag wird für 15 Jahre und im Vertrauen auf die damit erstrebte Rechts- und Planungssicherheit geschlossen. Das wird durch einen Haushaltsvorbehalt ad absurdum geführt. Es ist unklar und zu bezweifeln, ob Vorhabenträger die Nutzung des Instruments „Klimaschutzverträge“ unter diesen Umständen überhaupt in Erwägung ziehen. Die in der Präambel gut formulierten Zielsetzungen – Ermöglichung von Innovationen, industrielle Wettbewerbsfähigkeit und nicht zuletzt Klimaschutz – würden konterkariert.